

Kleine Anfrage

des Abg. Jürgen Walter Bündnis 90/Die Grünen

und

Antwort

des Innenministeriums

Vorführung eines anerkannten politischen Flüchtlings bei der Botschaft seines Heimatlandes

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es zutreffend, dass am 8. Dezember 1998 ein nach § 51 Abs. 1 AuslG anerkannter politischer Flüchtling in den Räumen der Bezirksstelle für Asyl Ludwigsburg den Botschaftsangehörigen seines Herkunftslands vorgeführt wurde?
2. Falls ja, handelte es sich dabei um einen Einzelfall oder finden derartige Vorführungen regelmäßig statt?
3. Werden solche Maßnahmen nur von der Bezirksstelle für Asyl Ludwigsburg durchgeführt oder auch von anderen Ausländerbehörden?
4. Welche Botschaften sind an diesen Vorführungen beteiligt?
5. Trifft es zu, dass den Botschaftsangehörigen sämtliche Unterlagen aus dem Asylverfahren des betreffenden Flüchtlings vorliegen?
6. Trifft es zu, dass die betroffenen Flüchtlinge im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Vorführungen erkennungsdienstlich behandelt und körperlich durchsucht werden?
7. Welche Rechtsgrundlage hat
 - a) die Vorführung eines anerkannten politischen Flüchtlings bei der Botschaft des Verfolgerstaates,
 - b) die erkennungsdienstliche Behandlung und Durchsuchung des Flüchtlings in diesem Zusammenhang,

- c) die Vorlage der asylrelevanten Unterlagen des Asylverfahrens bei den Botschaftsmitarbeitern des Heimatlandes?
8. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass diese Vorgehensweise gegen Art. 25 der Genfer Flüchtlingskonvention verstößt?
9. Falls ja, welche Konsequenzen hat diese Vorgehensweise für die beteiligten Sachbearbeiter der Ausländerbehörden?

27. 04. 99

Walter Bündnis 90/Die Grünen

Begründung

Nach Aussage eines gem. § 51 Abs. 1 AuslG als politisch verfolgt anerkannten Flüchtlings wurde dieser ohne Vorankündigung von der Polizei zur Botschaftsvorführung abgeholt. Ihm wurde mitgeteilt, dass ein Pass seines Heimatlandes ausgestellt werden solle, um die Abschiebung vorzubereiten. Der Flüchtling berichtete, dass er sich vollständig entkleiden musste, seine Fingerabdrücke genommen und Fotos gemacht worden seien.

Anschließend sei er von einem Botschaftsangehörigen befragt worden, wobei seine Unterlagen aus dem Asylverfahren – insbesondere das Anhörungsprotokolls des Bundesamtes – vorgelegen hätten. Für den politisch verfolgten Flüchtling hatte diese zwangsweise Konfrontation mit Vertretern des Heimatlandes eine Retraumatisierung zur Folge.

Antwort

Mit Schreiben vom 18. Mai 1999 Nr. 4–1341/72 beantwortet das Innenministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Innenministerium beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Darstellung ist zutreffend. Die Vorführung diente allerdings nicht, wie in der Begründung der Kleinen Anfrage unterstellt wird, der Vorbereitung der Abschiebung, sondern der Beseitigung von Zweifeln der Ausländerbehörde an der Identität der betroffenen Person.

Zu 2. bis 9.:

Für die Vorführung des Betroffenen, dem nach § 51 Abs. 1 Ausländergesetz rechtskräftig Abschiebeschutz zuerkannt worden war, bestand keine Rechtsgrundlage. Aus ihr ergaben sich zwar keine negativen ausländerrechtlichen Konsequenzen für den Betroffenen. Auch erhielten die Vertreter der Botschaft im Zuge der Vorführung keine Einsicht in personenbezogene Unterlagen. Dessen ungeachtet bedauert das Innenministerium die fehlerhafte Vorgehensweise der Ausländerbehörde.

Die Vorführung eines anerkannten Flüchtlings bei der Botschaft seines Heimatstaates zum Zweck der Identitätsfeststellung entspricht nicht der allgemeinen Praxis in Baden-Württemberg. Der Einzelfall war Anlass für eine Überprüfung der Verfahrenspraxis der betroffenen Bezirksstelle. In diesem Zusammenhang wurden die beteiligten Bediensteten über die Rechtsfehlerhaftigkeit der Bearbeitung dieses Falles belehrt. Es ist sichergestellt, dass künftig begründete Zweifel der Ausländerbehörden an der Identität bzw. Staatsangehörigkeit eines anerkannten Flüchtlings dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zur Prüfung eines Verfahrens nach § 73 Asyl-VfG vorgelegt werden.

Vorfürungen bei Botschaften dürfen von den Bezirksstellen für Asyl und der Landesaufnahmestelle für Flüchtlinge zum Zwecke der Passbeschaffung durchgeführt werden, wenn sie im Einzelfall rechtlich zulässig und sachlich geboten sind, insbesondere wenn ein ausreisepflichtiger Ausländer nicht im Besitz eines solchen Dokuments ist und er auch seiner Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung eines Identitätspapiers (§ 15 AsylVfG) nicht nachkommt. Die Vorführung erfolgt bei der diplomatischen Vertretung des Staates, der nach den vorhandenen Erkenntnissen als Heimatstaat des Ausländers in Frage kommt. Einsicht in Ausländer- oder Asylakten erhält das Botschaftspersonal dabei nicht. Ebenso wenig erfolgen Hinweise auf ein – negativ abgeschlossenes – Asylverfahren. Der Botschaft wird nur mitgeteilt, die betreffende Person habe in der Bundesrepublik Deutschland kein Aufenthaltsrecht.

Eine körperliche Durchsuchung des Ausländers anlässlich der Vorführung durch die Polizei erfolgt auf der Grundlage des Polizeigesetzes unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes; sie dient dem Schutz aller bei der Vorführung beteiligten Personen einschließlich des Botschaftspersonals und des Betroffenen selbst. Soweit eine körperliche Durchsuchung erfolgt, beruht dies auf polizeilichen Erfahrungen, wonach wiederholt Gegenstände versteckt wurden, die dazu verwendet werden können, sich und anderen erhebliche Verletzungen zuzufügen.

In Vertretung

Eckert

Ministerialdirektor